

Richtlinien für den Betrieb von privaten Eigengewinnungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen, Hausbrunnen)

Die Einrichtung eines zweiten Leitungssystems zur Wasserzuführung im Haus (eigener Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlage) ist aus hygienischer Sicht sehr kritisch zu sehen. Es besteht die Gefahr der Verwechslung bei Installation und Benutzung. Wird Brauchwasser irrtümlich, z.B. von Kindern, als Trinkwasser verwendet, ist mit Gesundheitsgefahren zu rechnen. Außerdem kann im Falle von Querverbindungen die Wasserqualität des öffentlichen Leitungsnetzes beeinträchtigt werden. Der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage ist deshalb aus hygienischer Sicht nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Für die Verwendung von in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers (Regenwassernutzungsanlagen) ist für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und als Waschwasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bereits in § 5 Abs. 2 Wasserabgabesatzung festgelegt. Eine formelle Befreiung durch die Gemeinde erfolgt nicht mehr. Die geplante Errichtung oder Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist aber der Gemeinde zu melden (§ 7 Abs. 4 Wasserabgabesatzung).
2. Für die Benutzung eines eigenen Hausbrunnens ist eine formelle Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde zu beantragen.

3. Der Meldung nach Ziffer 1 oder dem Antrag nach Ziffer 2 sind folgende Unterlagen beizulegen:

Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherheits- und Messeinrichtungen.

Lageplan des Anwesens, sowie Grundriß- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchen die Anlagen und Einrichtungen, die eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind.

Auflistung der sanitären Einrichtungen und der sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an die Eigengewinnungsanlage angeschlossen werden sollen.

Erklärung, dass es den Beauftragten der Gemeinde Rauhenebrach gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Eigengewinnungsanlage zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten

4. Für den Betrieb von Eigengewinnungsanlagen gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Es ist ein separates Leitungssystem (Brauchwassernetz) herzustellen, das ausschließlich Verbrauchsstellen bedient, an denen keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.

Es dürfen **keinerlei Rohr-, Schlauch- oder sonstige Querverbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und dem Netz der privaten Anlage** bestehen. Die Trennung zwischen

privatem und öffentlichem Leitungsnetz nur durch einen Schieber ist nicht ausreichend. Es muß sichergestellt sein, daß die Rohrnetze vollständig und auf Dauer voneinander getrennt sind. Soweit vom Leitungen der Brauchwasseranlage in Gebäuden verlaufen, sind sie **über Putz** zu verlegen, um das Fehlen von Querverbindungen nachweisen zu können.

Die **Brauchwasserleitung** ist im Gegensatz zur Trinkwasserleitung **farblich unterschiedlich** zu kennzeichnen (zweckmäßigerweise mit roter Farbe).

Entnahmehähne von Brauchwasseranlagen sind mit dem Schild "**kein Trinkwasser**" zu versehen und gegen unbeabsichtigte Entnahme durch Kinder zu sichern.

Am Wasserzähler ein Schild anzubringen "Achtung! In diesem Hause ist eine Brauchwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen!"

Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen. insbesondere DIN 1968, DIN 1986 und DIN 1988, sind zu beachten.

5. Für den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage gilt zusätzlich folgendes:

Es darf nur Dachablaufwasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen. Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung in die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ist ein freier Auslauf zu verwenden (DIN 1988)

6. Für die Nutzung eines Hausbrunnens gilt zusätzlich folgendes:

Bei Verwendung des Brunnenwassers zum Tränken von Vieh ist die Zustimmung des Veterinäramtes bzw. des Amtes für Landwirtschaft einzuholen.

Zur Reinigung von Melkgeschirr, von Milchkannen, etc. und aller anderen Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände) ist ausschließlich Trinkwasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage zu verwenden.

7. Die Eigengewinnungsanlage wird nach ihrer Errichtung und vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde Rauhenebrach überprüft und abgenommen. Jede Änderung der gesamten Anlage ist der Gemeinde Rauhenebrach unverzüglich mitzuteilen.

8. Die Gemeinde Rauhenebrach ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage jederzeit zu überprüfen.

9. Die aus der Eigengewinnungsanlage dem Brauchwassernetz zugeleitete Wassermenge wird mittels einer geeichten Zählleinrichtung (Wasseruhr) gemessen. Die danach ermittelte Wassermenge, wird bei der Berechnung der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rauhenebrach (BGS/EWS) der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge nach § 10 Abs. 2 BGS/EWS hinzugerechnet.